

Arbeitsgericht Gera

Beschluss

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte am ArbG Gera ab 01.01.2021 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 04.01.2021

I. Besetzung des Gerichts

1. Vorsitz und Erstvertretung

Kammer 1

Vorsitzender:

Maiwald, RiArbG

Vertretung:

Adrian, RiArbG

Kammer 2

Vorsitzende

Seehafer, RiinArbG

Vertretung

NN, befindet sich gegenwärtig im ministeriellen Auswahlverfahren

Kammer 3

Vorsitzende:

Tonndorf, RiinArbG

Vertretung:

Menke, DirArbG

Kammer 4

Vorsitzende:

Menke, DirArbG

Vertretung

Seehafer, RiinArbG

Kammer 5

Vorsitzender:

Adrian, RiArbG

Vertretung:

Maiwald, RiArbG

Kammer 6

nicht besetzt

Kammer 7

Vorsitzender:

Menke, DirArbG

Vertretung:

Tonndorf, RiinArbG

2. Weitere Vertretung

Es erfolgt Ringvertretung. Der Vors. der Kammer 7 folgt dem Vors. der Kammer 1 (absteigende Folge) bzw. der Vors. der Kammer 1 folgt dem Vors. der Kammer 7 (aufsteigende Folge).

- a) Bei Verhinderung d. Erstvertreters/in erfolgt die weitere Vertretung durch d. Vors. der Kammer mit der vorangehenden Ordnungszahl (absteigende Folge) ausgehend von der zu vertretenden Kammer.

- b) Vertritt d. Vors. bereits 2 Kammern, erfolgt die weitere Vertretung durch d. Vors. der Kammer mit der vorangehenden Ordnungszahl, die die wenigsten Kammern vertreten muss.
- c) Von der Vertretung in konkreten Verfahren ausgeschlossen sind Vorsitzende, die an einem Verfahren gemäß Ziffer 4. beteiligt sind.

3. Krankheit, Kur

Bei nicht urlaubsbedingten Vertretungsfällen wird ab dem 15. Kalendertag die Vertretung für die folgenden 7 Kalendertage entsprechend Ziff. 2 (in absteigender Folge) wahrgenommen.

4. Befangenheit

Ist ein Verfahren gemäß dem 1. Buch, Abschnitt 1, Titel 4 der ZPO zu führen, ist dafür unter Ausschluss des Erstvertreters d. Vors. der Kammer mit der nachfolgenden Ordnungszahl (aufsteigende Folge) zuständig. Diesem obliegt vom Zeitpunkt des Ablehnungsgesuchs bis zur Entscheidung über die Ablehnung auch die Vertretung des Abgelehnten.

Kann d. Vors. nach einem Verfahren gemäß Ziff. 4 Abs. 1 den Rechtsstreit nicht fortführen, geht die Zuständigkeit auf die Erstvertretung gemäß Ziff. 1. über.

Kann auch dieser das Verfahren nicht führen, geht die Zuständigkeit in absteigender Folge auf den nächsten Vertreter über.

5. Befangenheit ehrenamtlicher Richter*innen

Die Verfahrensweise bei Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters ergibt sich aus dem maßgeblichen Beschluss gem. § 31 ArbGG.

II. Verteilung von Eingängen ab dem 01.01.2021

1. Für die Verteilung der ab dem 01.01.2021 eingehenden Verfahren ist der Anfangsbuchstabe des Namens bestimmter Verfahrensbeteiligter (Leitbuchstabe) maßgebend.
 - a) Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des 1. in der Firma enthaltenen unabgekürzten Nachnamens des beteiligten Arbeitgebers, bei mehreren Beteiligten desjenigen, dessen Anfangsbuchstabe alphabetisch an 1. Stelle steht. Stellt das erste Zeichen der Firmenbezeichnung keinen Buchstaben des lateinischen Alphabetes dar, ist für die Bestimmung des Anfangsbuchstabens die lautsprachliche Schreibweise in deutscher Sprache dieses Zeichens maßgeblich. Ist ein Arbeitgeber nicht beteiligt, bezieht sich die Regelung in Satz 1 auf die Bezeichnung des Beklagten. Dies gilt nicht, wenn ausschließlicher Streitgegenstand ein Auskunftsanspruch gemäß § 13 AÜG oder dessen Zwangsvollstreckung ist. Für solche Rechtsstreite ergibt sich die Kammerzuständigkeit aus dem für den Vertragsarbeitgeber des Klägers maßgebenden Leitbuchstaben.
 - aa. Soweit die Firma juristischer Personen keinen unabgekürzten Nachnamen enthält, bestimmt sich die Zuständigkeit durch den Anfangsbuchstaben des 1. Haupt- oder Eigenschaftswortes oder der Fantasiebezeichnung des Handelsregistereintrages.

Bei diesen und rechtsfähigen Gesamtheiten natürlicher oder juristischer Personen, die - ohne selbst juristische Person zu sein - unter eigenständiger Bezeichnung im Rechtsverkehr auftreten, ist für die Zuständigkeitsbestimmung Satz 1 auch dann anwendbar, wenn die Gesamtheit selbst nicht prozessbeteiligt ist. In diesem Fall findet die Regelung in Ziffer 1.a) Satz 1 mit Ausnahme der Mehrheitenregelung in dessen 2. Halbsatz entsprechende Anwendung, so dass die weitere Beteiligung einzelner Personen der Gesamtheit am Rechtsstreit für die Zuständigkeitsbestimmung unbeachtlich ist.

bb. Soweit eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des Öffentlichen Rechts, beteiligt ist, die eine geografische Bezeichnung enthält, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der geografischen Bezeichnung.

cc. Bei Einrichtungen eines Bundeslandes oder des Bundes entscheidet der 1. Buchstabe des ersten Wortes der zutreffenden amtlichen Ressortbezeichnung, deren Geschäftsbereich die Einrichtung zugeordnet ist.

dd. Bei Streitigkeiten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG richtet sich die Zuständigkeit nach II. 2 Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans, wobei auf die Bezeichnung der klagenden Partei abzustellen ist.

Das gilt nicht, wenn an der unerlaubten Handlung ein Arbeitgeber mit Sitz oder Beschäftigungsbetrieb im Gerichtsbezirk beteiligt ist. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach dessen Anfangsbuchstaben.

b) Die Anfangsbuchstaben von Titeln und Präpositionen, wie zum Beispiel "von" und "de" sind für die Zuständigkeitsregelung ohne Bedeutung, wohl aber die Anfangsbuchstaben von Abkürzungen ungeachtet ihrer inhaltlichen Bedeutung.

In jedem Fall ist für die Bestimmung der Beklagtenbezeichnung der Handelsregistereintrag maßgebend.

Weicht bei Einzelfirmen die Firmenbezeichnung vom Nachnamen des Inhabers ab, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Inhabers. Im Fall des Insolvenzverfahrens wird die Zuständigkeit durch den maßgeblichen Buchstaben des Insolvenzschuldners bestimmt. Wird der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt, die kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäfts an die Stelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten getreten ist, wird die Zuständigkeit durch den maßgeblichen Buchstaben des Rechtsvorgängers oder des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten bestimmt.

2. Mit dieser Maßgabe sind ab 01.01.2021 die nachfolgend genannten Kammern für die Neueingänge mit den beigefügten Buchstaben zuständig:

Kammer 1:	A C D F I N W
Kammer 2:	eingangsfrei
Kammer 3:	B E H P St T
Kammer 4:	eingangsfrei
Kammer 5:	G L M S Sch U Z
Kammer 7:	J K O Q R V X Y

Die am 31.12.2020 in der Kammer 4 anhängigen und noch nicht abgeschlossenen und statistisch erfassten Verfahren werden der Kammer 7 zugewiesen.

Die von der Kammer 2 für den Monat Dezember 2020 terminierten und krankheitsbedingt abgesagten Kammerterminssachen werden der Kammer 4 zugewiesen.

3. Ergibt sich im Laufe eines Rechtsstreites, dass die Rechtssache unter Missachtung der vorstehenden Regelungen fehlerhaft zugeordnet wurde, so ist die Rechtssache – über die Geschäftsstelle – an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer im Einvernehmen mit d. Vors. der übernehmenden Kammer abzugeben. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichts auf Antrag d. Vors. der abgebenden Kammer. Ein Namenswechsel im Verlauf des Verfahrens ist unbeachtlich.
4. Wird eine Rechtssache vom Rechtsmittelgericht an das Arbeitsgericht zurückverwiesen, so ist für die weitere Bearbeitung die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, von der aus die Sache in die Rechtsmittelinstanz gegangen ist.
5. Durch nach Anhängigkeit eintretende subjektive Klageerweiterungen oder die Rücknahme von Klagen in Fällen subjektiver Klagehäufung wird die bei Anhängigkeit begründete Zuständigkeit nicht geändert. Dies gilt auch bei Trennung von Verfahren.
6. Sofern ein statistisch erfasstes oder weggelegtes Verfahren (Thür.AktO) wieder aufgerufen wird oder ansonsten dem Richter/der Richterin vorzulegen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der aktuellen Buchstabenverteilung und den obigen Regelungen zur Geschäftsverteilung.
7. Ergibt sich nach dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan, dass ein richterliches Dienstgeschäft nicht verteilt ist, so ist d. dienstjüngste Vorsitzende zuständig.

III. Ermittlungszeitpunkt

Maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit ist das Datum des Eingangsstempels oder nach Ziff. II.6. das Datum des Aufrufes oder der Vorlage.

Hat ein Rechtsstreit mit einem Mahnverfahren begonnen, ist für die Ermittlung der Kammerzuständigkeit der Eingangszeitpunkt des Mahnantrages maßgebend. War das Mahnverfahren - ohne abgeschlossen zu sein - weggelegt, ist der Zeitpunkt maßgebend, an welchem die Anspruchs- oder Widerspruchsbegründung eingegangen ist.

IV. Notbereitschaftsdienst

1. Aus Anlass laufender oder unmittelbar bevorstehender Arbeitskämpfmaßnahmen im Gerichtsbezirk kann vom Präsidium ein richterlicher Notbereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Arbeitsgericht außerhalb der allgemeinen Gerichtsöffnungszeiten in Anspruch genommen werden könnte.
2. Der Dienst ist während seiner Einrichtung zu leisten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. In dieser Zeit müssen die in I. aufgeführten Kammervorsitzenden gemäß Ziffer 3. erreichbar sein, um Eilsachen zu bearbeiten.

3. Den 1. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d Kammer 1, den 2. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 2, den 3. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 3, den 4. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 4, den 5. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 5, den 6. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 7 und so fort.

Ist d. danach zuständige Notbereitschaftsvors. verhindert, wird d. nächste Vors. herangezogen. In diesem Fall wird sie im nächsten Durchlauf übersprungen. Die Heranziehung ist bei der Verwaltungsgeschäftsstelle aktenkundig zu machen.

V. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen (Ehri)

1. Für das Geschäftsjahr 2021 erfolgt die Zuweisung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen entsprechend der diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügten **Anlagen 1 und 2**.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Ehri zum Dienst herangezogen werden, ergibt sich aus dem vor Beginn des Geschäftsjahres von d. Vors. der jeweiligen Kammer gem. § 31 ArbGG aufgestellten Kammergeschäftsverteilungsplan.
3. Soweit Ehri an Tagen des Notbereitschaftsdienstes benötigt werden, sind diese ungeachtet ihrer Kammerzugehörigkeit gemäß **V. Ziffer 1** aus dem nachfolgenden Personenkreis in numerischer Reihenfolge beizuziehen, wobei d. erste erreichbare Beisitzer/in heranzuziehen ist:

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Jähnert, Peter	Lengert, Frank
Feistel, Birgit	Herzog, Simone
Klammer, Nico	Hertel, Tina
Patzig, Martin	Huth, Jörg
Steinbach, Julia	Neumann, Henry

Gera, den 17.12.2020 (04.01.2021)

gez.
Menke
DirArbG

gez.
Maiwald
RiArbG

gez.
Tonndorf
RiinArbG

gez.
Adrian
RiArbG

wegen
Krankheit
verhindert
Seehafer
RiinArbG